



Arrangementvertrag für Musikgruppen	
Verbindliche Vertragsvereinbarung zwischen: St. Seb. Bruderschaften Königswinter - Am Lessing 1 -	
53639 Königswinter - GV - Fax: 03223 705 859 - Tel.: 0160 98 98 4241 - info@bruderschaft-kw.de	
im Nachfolgenden als Veranstalter bezeichnet wie unterschrieben, und der/ dem	
Name der Kapelle	Adresse/ Telefonnummer/ e-mail
Musikzug <input type="checkbox"/> Tambourcorps <input type="checkbox"/> Tanzkapelle <input type="checkbox"/> Blaskapelle <input type="checkbox"/> im Nachfolgendem als Musik bezeichnet:	
rechtverbindlich vertreten durch Herrn / Frau, wie unterschrieben:	
Name in Druckbuchstaben:	
im Nachfolgenden als Musik bezeichnet, wird folgender Vertrag geschlossen:	
Die Musik wird vom Veranstalter für	
Festart / Festzug / Saal / ähnlich	
in Königswinter	am
Spielort / ähnlich	Tag Monat Jahr
für die Spieldauer von:.....Uhr bis.....Uhr = Stunden fest gebucht. (evtl. in einer Anlage geregelt)	
<ul style="list-style-type: none"> • Als Pauschalgage werden für die oben genannte Zeit €incl. UST, vereinbart. Bei Festumzügen kann es veranstaltungsbedingt zu Verzögerungen oder kurzfristigen Programmumstellungen kommen. • Die verpflichtete Musik tritt mit mindestens.....Personen Besetzung und in abgesprochener Uniform an. • Der Aufbau/ Soundcheck ist spätestens 30 Min. vor dem Auftritt zu beenden. • Die Musik verpflichtet sich, bei Bedarf die Spielzeit um maximal.....Stunden zu verlängern. Je Verlängerungsstunde wird als Gage für die <u>vollständige Musikgruppe</u> ein Betrag von €..... je Stunde vereinbart. Als Abrechnungsgrundlage zählt jede angefangene ¼ Spielstunde. • Die Umsatzsteuer ist in den vereinbarten Beträgen enthalten und wird in der Rechnung, welche die Musik ausstellt, gesondert aufgeführt. Der Rechnungsbetrag wird am Veranstaltungstag nach Beendigung der Veranstaltung vom Veranstalter nach Erhalt der Rechnung per V-Scheck bezahlt. • Die Vertragsparteien verpflichten sich die gesetzlichen Bestimmungen die beiden Parteien bekannt sind, besonders die der GEMA einzuhalten. • Sollte die Musik den Termin 96 Stunden oder weniger vor dem vereinbarten Spieltermin absagen, oder am Veranstaltungstag selber den vereinbarten Termin nicht wahrnehmen, so ist eine Ausgleichszahlung in Höhe von 50% der vereinbarten Gage für entstandene oder entstehende Kosten von der absagenden oder nicht antretenden Musik, an den Veranstalter zu entrichten. 	
<p>Eine Ausnahme bildet die Absage einer Veranstaltung oder eines Festzuges durch höhere Gewalt oder Sachzwänge. Sollte der Festzug oder die Veranstaltung bedingt durch höhere Gewalt, wie Sturm, Hagel, starker Regen, Schnee, Glatteis, Feuer, Blitz ,Unfälle usw. abgesagt werden, so bekommt die Musik vom Veranstalter eine Ausgleichzahlung für den von ihr betriebenen Aufwand in Höhe von € 200.-- . Hier gilt der Vorstandsbeschluss. Im vereinbarten Preis sind alle Nebenkosten, wie An- und Abfahrt usw. enthalten.</p> <p>Sollte für die Musik eine Verpflegung vereinbart sein, so erhält diese die Musik vor der Veranstaltung in Form von Verzehrbons. Darüber hinaus ist die Verpflegung kostenpflichtig. Die Musik verfügt als Gruppe und für jedes teilnehmende Mitglied, über einen für alle Belange ausreichenden, eigenen Versicherungsschutz.</p>	
Königswinter, den	
Unterschrift des Veranstalters / Name in Druckbuchstaben/ Stempel Geschäftsführender Vorstand	Unterschrift der Musik / Name in Druckbuchstaben/ Stempel verbindlich
St. Sebastianus Männerbruderschaft Königswinter 1547e.V.	